

# Wahlverfahren für die Wahl zum Bundesvorstand



44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 09.09.2019  
Tagesordnungspunkt: T Grußworte und Formalia

## Antragstext

- 1 Die Wahlen zum Bundesvorstand sind geheim und werden mit Hilfe eines elektronischen
- 2 Abstimmungssystems durchgeführt.
- 3 • Die Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 15 Ziffer (2) 1-3 der Satzung werden in
- 4 Einzelwahlverfahren gewählt. Reihenfolge: Vorsitzende, Vorsitzende\*r, Politische\*r
- 5 Geschäftsführer\*in, Bundesschatzmeister\*in, zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 6 • Im Anschluss an die Wahl des Bundesvorstandes wird die frauenpolitische Sprecherin und
- 7 der/die europäische und internationale Koordinator\*in gewählt. Dies kann soweit es
- 8 keinen Widerspruch aus der Versammlung gibt in offener Abstimmung gewählt werden.
- 9 • Alle Kandidat\*innen stellen sich nur ein Mal vor, und zwar vor der Wahl des Platzes,
- 10 für den sie das erste Mal kandidieren. Die Kandidat\*innenvorstellung erfolgt auf den
- 11 jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die
- 12 Vorstellungszeit für Kandidaturen zum Bundesvorstand beträgt 10 Minuten.
- 13 • Während der Vorstellung der Kandidat\*innen können Meldungen für Fragen
- 14 an die kandidierenden Personen bei der technischen Antragskommission schriftlich
- 15 eingereicht werden (Name, Kreisverband, Frage und Adressat). Im Anschluss an die
- 16 jeweilige Kandidat\*innenvorstellung verliert das Präsidium maximal 4 gezogene Fragen
- 17 an diese\*n Kandidat\*in. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen
- 18 Kandidat\*innen 4 Minuten zur Verfügung.
- 19 • Danach beginnen die Wahlgänge. Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen
- 20 gültigen Stimmen erhält.
- 21 • Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3.
- 22 Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt.
- 23 • Kandidat\*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen
- 24 Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.